

Satzung des Teltower Fußballvereins 1913 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Teltower Fußballverein 1913 e. V. ".
2. Er ist im Vereinsregister Potsdam VR 758 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Landes- und Kreissportbundes und Mitglied des FLB.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Sitz ist Teltow.
7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder. Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des freiwilligen, unbezahlten Leistungs-, Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsports im Bereich des Fußballsports und in allen Altersstufen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit.
3. Der „TFV“ versteht sich als Verein für die Region Teltow. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Organe des Vereins (§7 Abs.2) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (§12 Abs.2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede juristische und jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 30. 6. oder 31. 12. eines Jahres, eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand auf Antrag erteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 monatlichen Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Mahnung soll den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen, ausgenommen sind Ehrenmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten, er kann halbjährlich bezahlt werden, in der Regel sind Abbuchungsermächtigungen zu erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu Sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht und damit verbundene Rücklastschriftkosten sind dem Verein zu erstatten.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch eine Gebührenordnung geregelt.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand ist berechtigt, eine solche Regelung jederzeit zu kündigen.
6. Über Änderung der Gebühren und Beiträge bis 20 % entscheidet der Vorstand, darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Minderjährige Mitglieder bis 14 Jahre besitzen ein eigenes Stimmrecht, dieses kann jedoch nur von dem/den Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Sie haben aber ein Teilnahme- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen..
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer
Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
Festsetzung von Jahresabgaben, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rahmen des Haushaltsplanes
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
Beschlussfassung über Anträge
Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie **soll** im I. Quartal durchgeführt werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Einladung in Textform oder durch die Vereinszeitung, auf der Homepage und im Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen wenn es,

der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt

oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei gleicher Tagesordnung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und in die TOP aufgenommen wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Jugendleiter
 - e. Geschäftsführer
 - f. Technischen Leiter
 - g. Spielbetriebsleiter
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt.
3. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei einer Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich ist.

§ 13 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Buchführung der Vereinskasse
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.
3. Berufung bzw. Abberufung des Jugendleiters, des Geschäftsführers, des Technischen Leiters und des Spielbetriebsleiters.
4. Er ist befugt, zur Durchführung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einzuberufen, deren Vorsitzende bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen sind.
5. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
7. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Eine Abberufung des Vorstands ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16 Kassenprüfer

Bis zu drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden ein unabhängiges Kontrollorgan. Wiederwahlen sind möglich, sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Die gewählten Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) vorzunehmen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle zu erstellen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallsteuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der das ihm übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung der Mitgliederversammlung des "TFV 1913 e. V." vorgelegt und von ihr am 25.06.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit Beschlussfassung der Änderungen in Kraft und ist dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Teltow, den 25.06.2018

Silke Scheler
Vorsitzende